

Haushaltssatzung der Stadt Eisenach für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 531, 532) erlässt die Stadt Eisenach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	101.404.775 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	13.321.349 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Wirtschaftsplan für den optimierten Regiebetrieb „Amt für Tiefbau und Grünflächen“ nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 11.044.790 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für den optimierten Regiebetrieb werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

15.000.000 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

1.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Stadtrat am 22.09.2015 beschlossene Stellenplan.

Die Oberbürgermeisterin ist ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Er kann Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 7

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 ThürKO dürfen in folgenden Fällen nur mit Zustimmung des Stadtrates geleistet werden:

- a) Ausgaben mit einem Volumen von mehr als 80.000 € im Einzelfall
- b) Ausgaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt Eisenach ohne betragliche Begrenzung.

2. a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen von über 10.000 € bis einschließlich 80.000 € werden vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossen.
b) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Haupt- und Finanzausschuss unbeschadet der Rechte aus Absatz 1a über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 160.000 € im Einzelfall entscheiden. Die besondere Dringlichkeit ist dem Stadtrat darzulegen.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen bis einschließlich 10.000 € werden durch die Oberbürgermeisterin genehmigt. Ausgenommen davon sind die im § 7 Absatz 2 Buchstabe e) der Hauptsatzung genannten Fälle.
4. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die nach Absatz 2 und 3 beschlossen bzw. genehmigt wurden, sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.
5. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 ThürKO, die unverzüglich den Erlass einer Nachtragshaushaltsatzung erfordern, sind Ausgaben, die im Einzelfall 1 v. H. des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes für das laufende Haushaltsjahr übersteigen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Eisenach, 2015

- Siegel -

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind mit der vom Stadtrat in der Sitzung am 23. Mai 2003 (Beschluss-Nr. 0682/2003) beschlossenen Hebesatzsatzung sowie der am 20. März 2013 durch den Stadtrat beschlossenen 5. Änderung der Hebesatzsatzung (Beschluss-Nr. StR-0692/2013) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 332 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 472 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 460 v. H. |